zum Bebauungsplan Nr. 7, 29 Bielefelder Straße"

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23, 6, 1960 (BGBl, I S, 341)
- Baunutzungsverordnung vom 26, 6, 1962 (BGBl, IS, 429)
- § 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 29, 11, 1960 (GV. NW. S. 433)
- §§ 10, 11, 14 und 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25, 6, 1962 (GV. NW. S. 373)
- 1. Die Baunutzungsverordnung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 2. Einzelne Stellplätze und Garagen können im Bauwich zugelassen werden.
- 3. Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
- 4. Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, soweit sie nicht als befestigte Hofräume dienen, sind gärtnerisch oder landwirtschaftlich zu nutzen und zu unterhalten.
 - Die zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze liegenden Grundflächen gelten als Vorgarten ("Pflichtvorgärten"); sie sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Ihre Benutzung zu Stellplätzen oder gewerblichen Zwecken ist unzulässig.
- 5. Die bebauten Grundstücke sind entlang der Verkehrsfläche einzufriedigen.
- o. Innerhalo des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 7.29 treten des planum srechtlichen Festsetzungen des alten Durchführungsplanes 7.29 des elder Straße" außer Kraft.
- 7. In den Sichturolecken sind Ampflanzungen und bauliche Anlagen nur zulässig, wenn sie nicht höher als 0,70 m über die Straßenoberkante aufragen.
- ein Maschinenraum für eine Fahrstuhlenlage errichtet werden. Der Maschinenraum ist so anzuordnen und auszubilden, das er sich auf die Besamtansicht des Gebäudes nicht störend auswirkt.